

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zur Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/4677 —

Aufhebbare Einhunderteinundzwanzigste Verordnung **zur Änderung der Einfuhrliste**

A. Problem

- Anpassung der Einfuhrliste an die Änderungen im Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
- Einführung einer Genehmigungspflicht für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Rumänien und den Ländern der ehemaligen UdSSR
- Aufhebung der nationalen mengenmäßigen Beschränkungen für EGKS-Stahlerzeugnisse aus früheren Staatshandelsländern
- Fortführung der vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung für bestimmte EGKS-Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern
- Anpassung der Genehmigungspflichten auf dem Textilsektor an die bis zum 1. Januar 1993 wirksam gewordenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Lieferländern
- Umsetzung des Textilabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Mongolei
- Einführung eines Einfuhrerklärungserfordernisses für bestimmte Thunfisch- und Sardinenkonserven mit Ursprung in Drittländern

- Aufhebung der Einfuhrüberwachung für bestimmte Schuhe mit Ursprung in Südkorea, Taiwan und China sowie für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion

B. Lösung

Änderung der Einfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4677 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Dr. Uwe Jens
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Dr. Uwe Jens

Die Verordnung wurde am 23. April 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 24. Juni 1993 vorzulegen, überwiesen.

Die Einhunderteinundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste beinhaltet im wesentlichen die Anpassung von deutschem Einfuhrrecht an das EG-Recht sowie an Festlegungen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für bestimmte Erzeugnisse im Geltungsbereich des EGKS-Vertrages.

Aufgrund eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten werden mengenmäßige Beschränkungen für bestimmte EGKS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Bulgarien, Rumänien und den zwölf Republiken der ehemaligen UdSSR eingeführt. Gleichzeitig werden die noch für EKGS-Stahlerzeugnisse bestehenden nationalen Beschränkungen aufgehoben bzw. durch das gemeinschaftliche Genehmigungserfordernis ersetzt. Die gemeinschaftliche Überwachung für bestimmte EKGS-Stahlerzeugnisse mit Ursprung in Drittländern wird gemäß Empfehlung der Kommission fortgeführt.

Auf dem Textilsektor werden die Genehmigungspflichten an die zum 1. Januar 1993 wirksam gewordenen Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und den Lieferländern angepaßt. Insbesondere wird das Textilabkommen zwischen der EG und der Mongolei in nationales Recht umgesetzt.

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Ein-

fuhr bestimmter Thunfisch- und Sardinenkonserven mengenmäßig beschränkt.

Die vorherigen Einfuhrüberwachungen für bestimmte Schuhe mit Ursprung in Südkorea, Taiwan und China sowie für Aluminium in Rohform mit Ursprung in den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion werden aufgehoben.

Auswirkungen der mit der Verordnung eingeführten mengenmäßigen Beschränkungen bei Stahl und Fischkonserven auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind in ihrem Umfang nicht absehbar. Gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr sind sie jedoch als gering einzuschätzen. Die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für EGKS-Stahlerzeugnisse und Fischkonserven kann auf diesen Sektoren tendenziell zu Preiserhöhungen führen, ohne daß sich der Umfang im vorhinein quantifizieren läßt.

Die Aufhebung der vorherigen Einfuhrüberwachungen für Schuhe und Aluminium führt tendenziell zu Kostenentlastungen bei Wirtschaft und Verwaltung. Der Umfang dieser Entlastungen ist jedoch gemessen an den Gesamtkosten der Einfuhr so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, davon nicht zu erwarten sind. Im einzelnen sind die Auswirkungen ebenfalls nicht zu quantifizieren.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Drucksache 12/4677 — in seiner 56. Sitzung am 16. Juni 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Dr. Uwe Jens

Berichterstatler